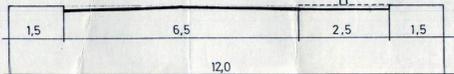


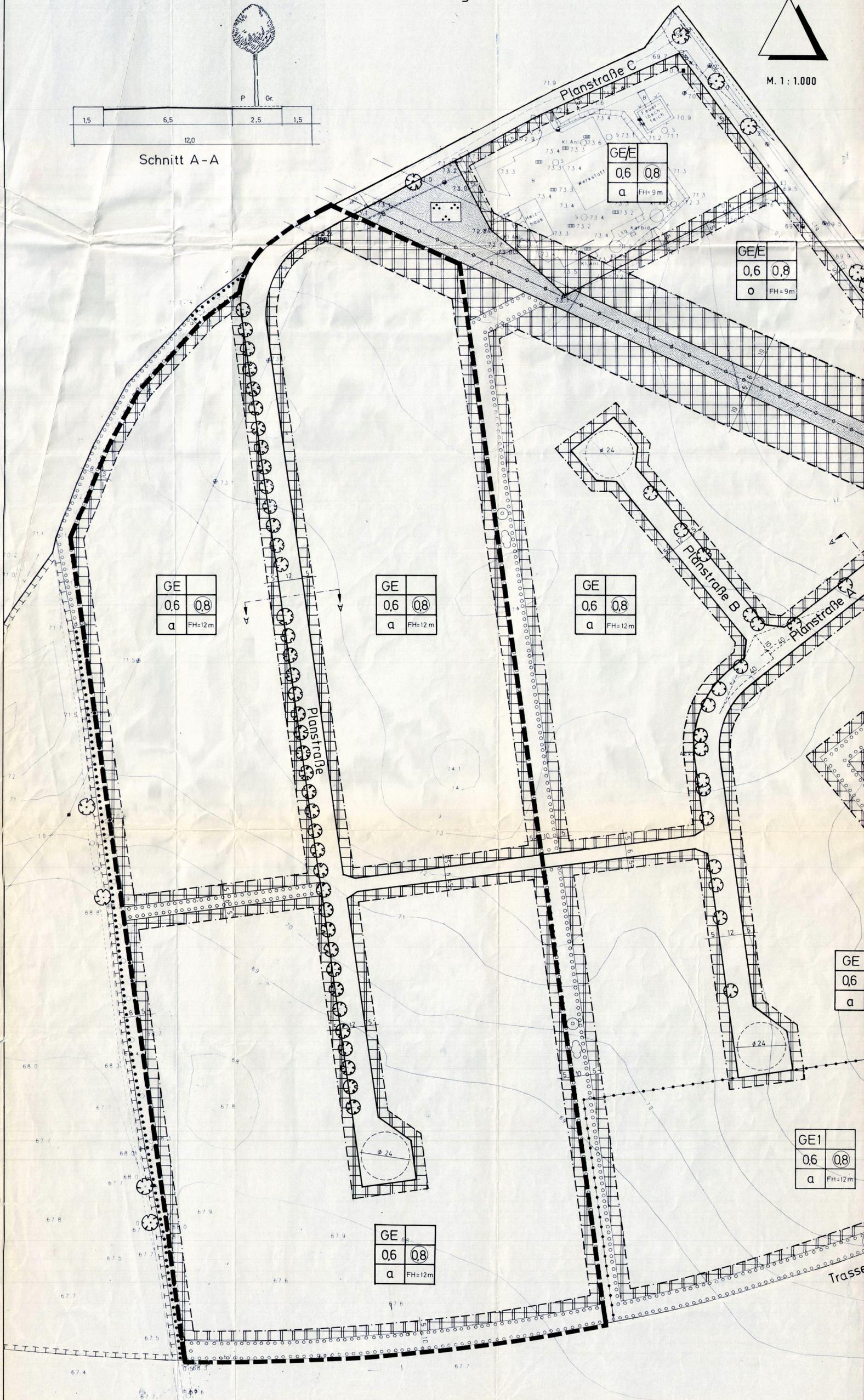
Planzeichnung



M. 1 : 1.000



Schnitt A-A



Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- Gewerbegebiet
- überbaubarer Bereich
nicht überbaubarer Bereich
- 0,6 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- a abweichende Bauweise
- FH = 12 m Firsthöhe, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der zugeordneten Erschließungsstraße, als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- anzupflanzender Einzelbaum
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung

Verfahrensvermerke

Die Stadtvertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.95... die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/91 "Gewerbegebiet am Weinberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB vom 18.12.95... ortsüblich bekanntgemacht.

Mirow, den 29.10.95
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Eigentümer/Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.5.95... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

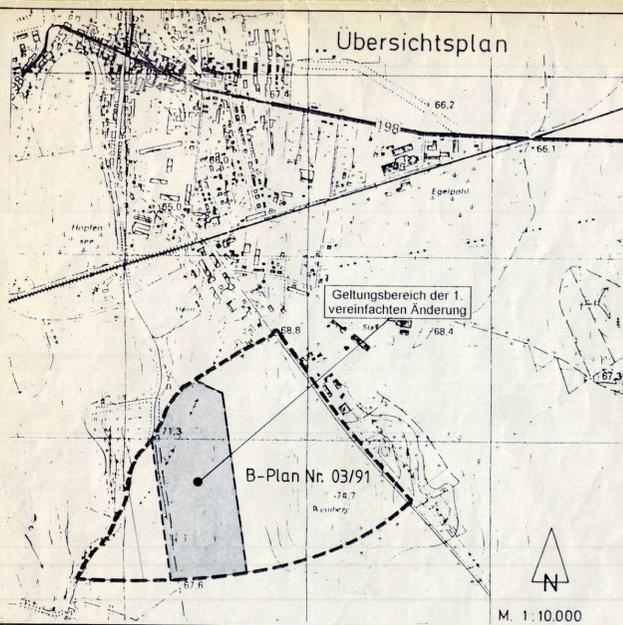
Mirow, den 29.10.95
Bürgermeister

Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.10.95... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mirow, den 29.10.95
Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/91 "Gewerbegebiet am Weinberg", bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 29.10.95... von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/91 "Gewerbegebiet am Weinberg" wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 29.10.95... gebilligt.

Mirow, den 29.10.95
Bürgermeister



Satzung der Stadt Mirow, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/91 "Gewerbegebiet am Weinberg"

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XV/ Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) beschließt die Stadtvertreterversammlung die 1. vereinfachte Änderung des gemäß § 246a Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan fortgeltenden Plans Nr. 03/91 "Gewerbegebiet am Weinberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Mirow, den 29.10.95
Bürgermeister